

Arbeitsblatt: Mediendienstestaatsvertrag

Arbeitsauftrag: Lies die folgenden Auszüge aus dem Mediendienstestaatsvertrag. Welche Bedeutung haben die Paragraphen für die Gestaltung von Webseiten?

Erstelle ein Impressum für Deine Website, das den in § 10 formulierten Anforderungen genügt.

Wer benötigt das Impressum bei einer Website?

Staatsvertrag über Mediendienste: Begriffe

§ 1

[Zweck des Staatsvertrages]

Zweck des Staatsvertrages ist, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der im folgenden geregelten elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

§ 2

[Geltungsbereich]

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt. [...]

(2) Mediendienste im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

1. Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt (Teleshopping),
2. Verteildienste, in denen Messergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden,
3. Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten,
4. Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

(3) Dieser Staatsvertrag schafft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch befasst er sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrags bezeichnet der Ausdruck

"Diensteanbieter" jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt;

"Nutzer" jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Teledienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;

[...]

§ 5

[Herkunftslandprinzip]

In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Mediendienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Mediendienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

§ 6

[Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit]

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten, nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 7 bis 9 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 bis 9 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 10

[Informationspflichten]

(1) Diensteanbieter haben für Mediendienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Mediendienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, [...]

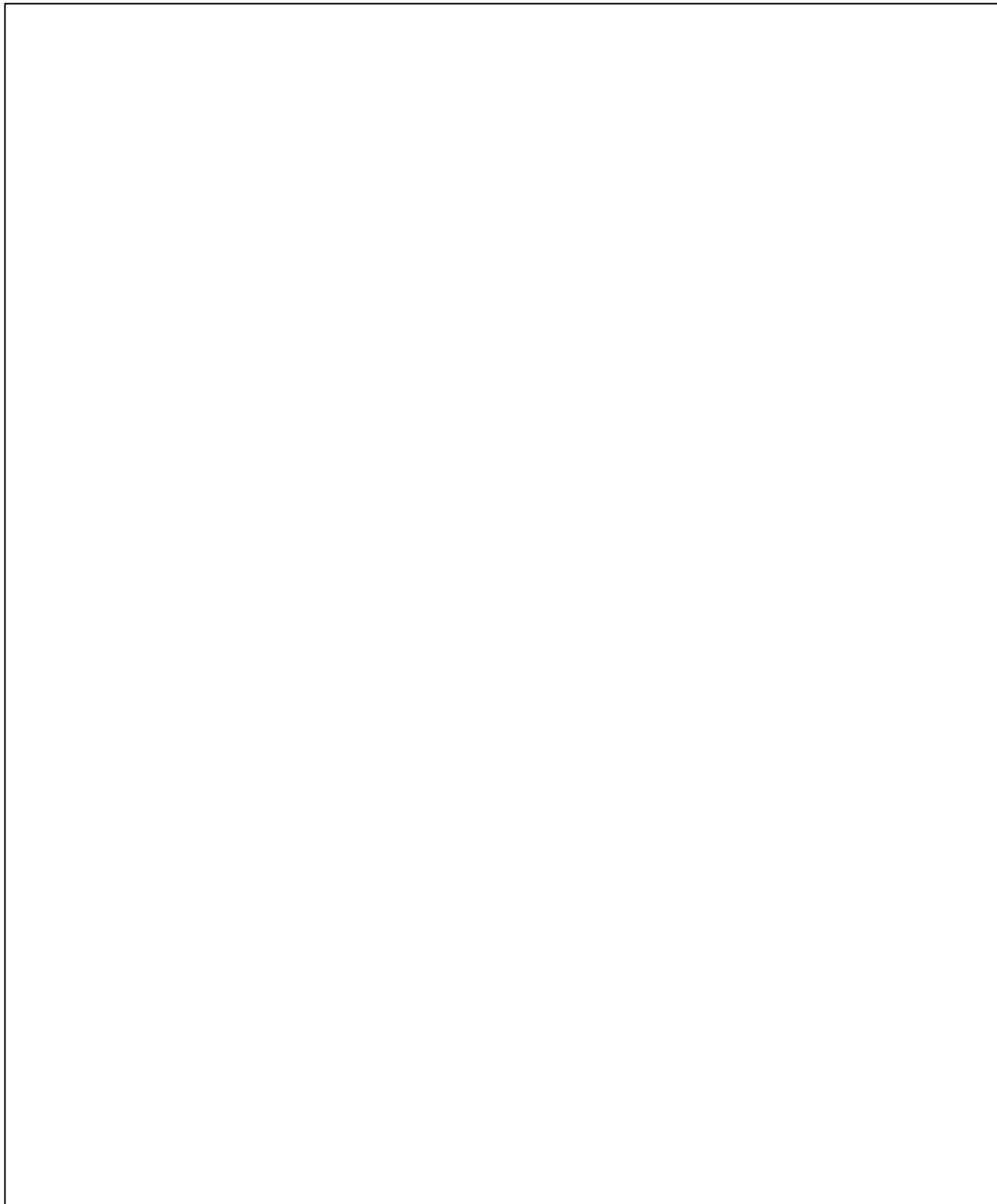
§ 12

[Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz]

(1) Angebote sind unzulässig, wenn sie

1. gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen,
2. den Krieg verherrlichen,
3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
4. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
5. in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen.

Impressum meiner Website



Urteile zum § 10 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) und § 6 Teledienstegesetz (TDG): Erreichbarkeit eines Web-Impressums

Hanseatisches Oberlandesgericht

Entscheidung vom 20.11.2002 Az: 5 W 80/02

Die nach §§ 3, 6 TDG erforderlichen Angaben müssen leicht erreichbar sein. Das ist nicht der Fall, wenn sich der User auf die Suche nach diesen Daten machen muss – etwa über eine Untergruppe "Backstage" und dort "Impressum", wobei die Informationen auch auf dieser Seite erst nach Scrollen sichtbar werden

Auffindbarkeit und Gestaltung eines Web-Impressums

Oberlandesgericht München

Urteil vom 12.2.2004 Az. 29 U 4564/03

Im vorliegenden Fall befand sich der mit „Impressum“ bezeichnete Link zu den nach § 6 Teledienstegesetz (TDG) und § 10 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) erforderlichen Pflichtangaben zur Anbieterkennzeichnung (Name des Diensteanbieters, ladungsfähige Anschrift usw.) am Ende einer Webseite. Bei einer Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Bildschirmpunkten musste der Nutzer, um an das Seitenende zu gelangen, über vier Seiten nach unten scrollen. Am unteren Seitenrand befand sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Link „Impressum“ ein Link mit der Bezeichnung „www.über.....de“. Nach Auffassung des OLG München genügt eine so gestaltete Einbindung des Impressums in die Internetpräsenz den gesetzlichen Erfordernissen der unmittelbaren Erreichbarkeit und leichten Erkennbarkeit nicht.

Telediensteanbieter ohne Telefon-Nr.

Oberlandesgericht Köln

Urteil vom 13.02.2004 Az. 6 U 109/03

Der Anbieter geschäftsmäßiger Teledienste hat Angaben bereitzuhalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen. Postanschrift und E-Mail-Adresse genügen nicht. Zumindest muss entweder eine Telefon- oder eine Telefaxnummer angegeben werden. Ob – wofür vieles spricht – die Angabe einer Telefonnummer unabdingbar erforderlich ist, kann im Streitfall offen bleiben. Die vom Diensteanbieter eingeräumte Möglichkeit, online um Rückruf zu bitten, ist keine "Möglichkeit zur unmittelbaren Kontaktaufnahme" i. S. v. § 6 Nr. 2 TDG.

§ 6 TDG hat wettbewerbsschützenden Inhalt

LG Berlin

Urteil vom 17.09.2002 Az. 103 O 102/02:

Ein Mitbewerber, der die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung nach § 6 TDG (Impressum) nicht hinreichend beachtet, erzielt dadurch einen Vorsprung im Wettbewerb. Darüber hinaus kann nicht nur derjenige in Anspruch genommen werden, der die Website betreibt, sondern auch der Domaininhaber als Mitstörer.

Impressum nach zwei Klicks

OLG München

Urteil vom 11.09.2003 Az. 29 U 2681/03

Informationen zur Anbieterkennzeichnung, die über einen doppelten Link mittels »Kontakt« und »Impressum« aufgerufen werden können, können den Anforderungen des Transparenzgebots gemäß § 6 Satz 1 TDG, § 10 Abs. 2 Satz 1 MDStV ebenso wie den Anforderungen des Transparenzgebots gemäß § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB genügen.

Impressumpflicht

LG Düsseldorf

Urteil vom 29.01.2003 Az. 34 O 188/02

Die nach § 6 TDG erforderlichen Angaben sind leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar im Sinne der Vorschrift, wenn sie sich dem Nutzer ohne weiteres und auf einem leicht erkennbaren Weg erschließen, nicht hingegen, wenn zum Auffinden der Informationen mehrere Schritte durch Anklicken auf mehreren Seiten der Website erforderlich sind.